

Petersberg-Erklärung - Abgegeben von der Tagung des Ministerrates der Westeuropäischen Union am 19. Juni 1992 auf dem Petersberg zu Bonn (Auszüge)

1. Die WEU und die Sicherheit Europas

Entwicklungen bezüglich der Sicherheitslage in Europa, der Abrüstung und der Rüstungskontrolle

1.

Die Minister zogen eine Bilanz der bedeutsamen Veränderungen, die sich seit ihrer letzten ordentlichen Tagung im November 1991 bezüglich der Sicherheitslage in Europa ergeben haben. Sie betonten, wie wichtig es für den Frieden und die Sicherheit in Europa sei, die Rolle und die Institutionen der KSZE zu stärken.

Sie verliehen der Erwartung Ausdruck, daß in Helsinki Beschlüsse zur Einleitung neuer Verhandlungen über Rüstungskontroll- und Abrüstungsmaßnahmen sowie zur Ausweitung der regelmäßigen Konsultationen und der Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen gefaßt werden.

Angesichts der Einrichtung eines neuen KSZE-Forums für die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich sind ihrer Auffassung nach Beschlüsse zur Stärkung der Fähigkeit der KSZE, Konflikte zu verhindern, Krisen zu bewältigen und Streitigkeiten friedlich beizulegen, von größter Bedeutung.

Sie unterstützten den auf dem Folgetreffen von Helsinki zur Diskussion stehenden Vorschlag, wonach sich die KSZE zu einer regionalen Abmachung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen erklären soll. Die Minister waren der Ansicht, daß die KSZE befugt sein solle, friedenserhaltende Operationen unter ihrer eigenen Verantwortung einzuleiten und durchzuführen.

2.

In dem Maße, wie die WEU ihre Operationellen Fähigkeiten im Einklang mit der Maastrichter Erklärung weiterentwickelt, sind wir bereit, je nach den Umständen des betreffenden Falles und nach Maßgabe unserer eigenen Verfahren die wirksame Durchführung von Konfliktverhütungs- und Krisenbewältigungsmaßnahmen einschließlich friedenserhaltender Aktivitäten der KSZE oder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu unterstützen. Dies wird unbeschadet möglicher Beiträge anderer KSZE-Staaten und anderer Organisationen zu diesen Aktivitäten geschehen.

3.

Die Minister begrüßten die vom KSZE-Rat in Berlin und Prag gefaßten Beschlüsse bezüglich der Beziehungen zwischen der KSZE und anderen sich gegenseitig verstärkenden europäischen und transatlantischen Organisationen einschließlich der WEU. Sie erklärten, die WEU sei bereit, sich gemeinsam mit der Europäischen Union in vollem Umfang am Aufbau der europäischen Sicherheitsarchitektur zu beteiligen.

Ferner bekräftigten sie ihre Überzeugung, daß das Atlantische Bündnis eine der unverzichtbaren Grundlagen der europäischen Sicherheit bildet. Sie begrüßten den derzeitigen Reformprozeß in der NATO, der auf die Schaffung einer tragfähigen neuen transatlantischen Partnerschaft abzielt.

(...)

Durchführung der Erklärung von Maastricht

9.

Die Minister hoben die grundlegende Bedeutung des Vertrags über die Europäische Union hervor und sehen der weiteren Ausarbeitung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon erwartungsvoll entgegen. Sie erörterten die Fort-

schritte, die im Einklang mit der von den WEU-Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1991 in Maastricht angenommenen Erklärung bei der Entwicklung der Rolle der WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Instrument zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz erzielt wurden.

10.

Die Minister bekräftigten, wie wichtig es ist, daß die WEU im Einklang mit ihrer Maastrichter Erklärung enge Arbeitsbeziehungen zur Europäischen Union und zum Atlantischen Bündnis herstellt. Sie verabschiedeten einen Bericht über die praktischen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die WEU diese Beziehungen entwickeln kann. Sie baten den Ständigen Rat, dem Rat der Zwölf sowie dem Nordatlantikrat konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Sekretariaten erleichtert werden soll.

11.

Die Minister nahmen einen Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bezüglich der Verlegung des Rates und des Generalsekretariats der WEU von London nach Brüssel entgegen. Sie wiesen den Ständigen Rat und den Generalsekretär an, zügig die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Verlegung im Januar 1993 abgeschlossen werden kann.

12.

Die Minister nahmen einen Bericht des Generalinspektors der Bundeswehr über die Treffen der Stabschefs entgegen. Die Minister vereinbarten, daß die Stabschefs zweimal jährlich vor den ordentlichen Tagungen des Ministerrates sowie erforderlichenfalls ad hoc zusammentreten sollen. Ferner kamen die Minister überein, daß nach der Verlegung des Rates und des Sekretariats nach Brüssel den nationalen Delegationen auch Militärs mit der Aufgabe zur Seite gestellt werden könnten, für den Rat Stellungnahmen zu erarbeiten und ihn zu beraten, den Planungsstab über die Ansichten der Stabschefs zu unterrichten sowie die fachliche Qualität der Arbeit des Planungsstabs zu überwachen.

(• • •)

II. Stärkung der operationellen Rolle der WEU

1.

Im Einklang mit dem in der Maastrichter Erklärung der WEU-Mitgliedstaaten vom 10. Dezember 1991 enthaltenen Beschluß, die WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Instrument zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz auszubauen, haben die WEU-Mitgliedstaaten zur Stärkung der operationellen Rolle der WEU geeignete Aufgaben, Strukturen wie auch Mittel geprüft und festgelegt, die insbesondere einen WEU-Planungsstab und der WEU zugeordnete militärische Einheiten umfassen.

2.

Die WEU-Mitgliedstaaten erklären sich bereit, militärische Einheiten des gesamten Spektrums ihrer konventionellen Streitkräfte für unter der Befehlsgewalt der WEU durchgeführte militärische Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

3.

Beschlüsse zum Einsatz von der WEU zugeordneten militärischen Einheiten werden vom Rat der WEU im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen gefaßt. Über die Teilnahme an bestimmten Operationen entscheiden die Mitglieder nach wie vor als souveräne Staaten entsprechend ihrer jeweiligen Verfassung.

4.

Militärische Einheiten der WEU-Mitgliedstaaten, die unter der Befehlsgewalt der WEU eingesetzt werden, könnten neben ihrem Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung in Übereinstimmung mit

Dokumente zum Zeitgeschehen

Artikel 5 des Washingtoner Vertrags bzw. Artikel V des geänderten Brüsseler Vertrags auch für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze;
- friedenserhaltende Aufgaben;
- Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung, einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens.

5.

Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben muß in vollem Umfang mit den für die kollektive Verteidigung aller Bündnispartner erforderlichen militärischen Vorkehrungen vereinbar sein.

6.

Die militärischen Einheiten werden sich aus Streitkräften der WEU-Mitgliedstaaten, einschließlich Streitkräften mit NATO-Aufgaben - in diesem Fall nach Konsultationen mit der NATO - zusammensetzen und multinational organisiert werden sowie aus Einheiten aller Teilstreitkräfte bestehen.

7.

Alle WEU-Mitgliedstaaten werden bald angeben, welche ihrer militärischen Einheiten und Stäbe sie der WEU für deren verschiedene potentielle Aufgaben bereitstellen würden. Falls bereits aus Streitkräften der WEU-Staaten gebildete multinationale Truppenteile bestehen oder geplant sind, könnten diese Einheiten mit Zustimmung aller an ihnen beteiligten Staaten für Einsätze unter der Befehlsgewalt der WEU zur Verfügung gestellt werden.

8.

Die WEU-Mitgliedstaaten beabsichtigen, geeignete Fähigkeiten zu entwickeln und zu üben, damit militärische Einheiten der WEU zur Erfüllung dieser Aufgaben zu Land, zur See oder aus der Luft eingesetzt werden können.

9.

Vorbehaltlich praktischer Hindernisse wird am 1. Oktober 1992 ein Planungsstab eingerichtet, der dem Rat unterstehen wird. Er wird seinen Sitz gemeinsam mit dem Generalsekretariat in einem geeigneten Gebäude in Brüssel haben.

Der Rat hat heute Generalmajor Caltabiano (italienische Luftwaffe) zum ersten Direktor des Planungsstabs ernannt.

Der Planungsstab wird für folgendes verantwortlich sein:

- die Vorbereitung von Eventualfallplänen für den Einsatz von Streitkräften unter der Ägide der WEU;
- Erarbeitung von Empfehlungen für die erforderlichen Führungssysteme einschließlich ständiger Dienstanweisungen für eventuell auszuwählende Führungsstäbe;
- Fortschreibung einer Liste der Einheiten und Kombinationen von Einheiten, die der WEU für bestimmte Operationen zugewiesen werden.

10.

Der Ministerrat billigte das Mandat des Planungsstabs.

(...)